



Alle Dezernate

Stabstelle
(Recht)
Dresdner Straße 73-75, 1. Stock
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37025
Telefax: (+43 1) 4000-99-37025
post@ma37.wien.gv.at
bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter:	Durchwahl	Datum
MA 37-- 269705-2020	Mag. Fuchs, OMR	37025	Wien, 25. März 2020

Unterbrechung oder Hemmung von Fristen und
Beschränkung des Verkehrs zwischen Behörden und Beteiligten
in baubehördlichen Verfahren
gemäß 2. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 16/2020 vom 21.03.2020
Stand: 25.03.2020

Im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020 vom 21.03.2020, wurden in Artikel 16 Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren erlassen. In einem erfolgte unter Artikel 13 auch eine Änderung der Bundesabgabenordnung.

Maßnahmen in Verwaltungsverfahren:

Gemäß Art. 16 § 1 Abs. 1 des 2. COVID-19-Gesetzes werden in anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG und Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG) anzuwenden sind, alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 22.03.2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30.04. 2020 unterbrochen. Dies gilt auch für Verjährungsfristen, jedoch nicht für verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen und für Fristen nach dem Epidemiegesetz 1950.

Die unterbrochenen Fristen beginnen mit 01.05.2020 (vollständig) neu zu laufen!

Von dieser Unterbrechung sind nur sogenannte „verfahrensrechtliche Fristen“ erfasst. Derartige verfahrensrechtliche (formelle) Fristen liegen dann vor, wenn die davon betroffene Handlung prozessuale Rechtswirkungen (also in Bezug auf Verfahrenshandlungen) auslösen soll. Davon erfasst sind daher insbesondere Rechtsmittelfristen, etwa zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid.

Ein Rechtsmittelverzicht ist auch bei Unterbrechung der Rechtsmittelfrist weiterhin möglich.

Weiters erfolgt eine Verlängerung von Fristen für die Stellung eines verfahrenseinleitenden Antrages. Gemäß Art. 16 § 2 des 2. COVID-19-Gesetzes wird die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 22.03.2020 bis zum Ablauf des 30.04.2020 in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag (§ 13 Abs. 8 AVG) zu stellen ist, nicht eingerechnet. Diese Hemmung betrifft die Stellung fristgebundener Anträge zur Einleitung eines neuen noch nicht anhängigen Verfahrens, etwa zur Geltendmachung eines Anspruches gegenüber der Behörde. Diese so (nur) gehemmte Frist wird mit 01.05.2020 in ihrem Ablauf fortgesetzt, sie beginnt im Gegensatz zur Unterbrechung nicht neu zu laufen.

Die Maßnahmen umfassen auch eine Einschränkung des Verkehrs zwischen Behörden und Beteiligten. Wenn aufgrund von Maßnahmen von COVID-19 die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind gemäß Art. 16 § 3 des 2. COVID-19-Gesetzes mündliche Verhandlungen, Vernehmungen und dergleichen nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist. Gleiches gilt für den mündlichen Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten einschließlich der Entgegennahme mündlicher Anbringen.

Maßnahme in Abgabenverfahren nach der Bundesabgabenordnung:

Mit Art. 13 des 2. COVID-19-Gesetzes wird durch § 323c. der Bundesabgabenordnung – BAO eine Unterbrechung von Fristen nur in ordentlichen Rechtsmittelverfahren der Abgabenbehörden angeordnet. Stichtag für diesen Bereich ist der 16.03.2020 und es beginnen auch hier die Fristen mit 01.05.2020 neu zu laufen. Der Fristenlauf für fristgebundene Anträge zur Einleitung eines Verfahrens in Abgabensachen wird nicht unterbrochen oder gehemmt. Diese laufen auch über den Zeitraum nach dem 16.03.202 weiter ab. Damit werden etwa Fristen für Anträge zur Erstattung von Ausgleichsabgabe iSd Wiener Garagengesetzes 2008 – WGarG 2008 nicht unterbrochen oder gehemmt.

Für den Gesetzgeber sind die Maßnahmen des 2. COVID-19-Gesetzes erforderlich geworden, da die im gesamten Bundesgebiet fortschreitenden Infektionen mit dem COVID-19 sowie damit einhergehende angeordnete behördliche Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen bzw. -sperrungen sowie häusliche Quarantänen beginnend ab 16.03.2020 zu weitreichenden Einschränkungen des täglichen Lebens führen und die Möglichkeiten der Bevölkerung, ihre üblichen Erledigungen durchzuführen begrenzen. Es soll daher gewährleistet werden, dass Bürgerinnen und Bürger aufgrund dieser außerordentlichen Situation keine Rechtsschutznachteile durch Versäumung wichtiger Fristen erleiden. Die derzeitigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch COVID-19 (Quarantänemaßnahmen sowohl örtlich als auch personenbezogen) wirken sich auch auf Gerichts- und Behördenverfahren aus. Aufgrund krankheitsbedingter oder maßnahmenbedingter Ausfälle sowohl des Gerichts- und Behördenpersonals als auch der rechtsberatenden Berufe und der Parteien ist ein Tätigwerden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen nicht immer möglich oder tunlich, sollen doch persönliche Kontakte zwischen Menschen so weit wie möglich vermieden werden. Diese allgemeine Anordnung soll für alle Parteien eines Gerichts- oder Behördenverfahrens und für deren VertreterInnen rasch Rechtssicherheit schaffen.

Wirkung auf landesrechtlich normierte Fristen:

Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden gemäß Art. 11 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, durch

Bundesgesetz geregelt. Die durch das 2. COVID-19-Gesetz festgesetzte Unterbrechung von Fristen findet daher auch auf verfahrensrechtliche Fristen Anwendung, die durch baurechtliche Bestimmungen des Landes Wien normiert sind. Angesichts der genannten Verhältnisse müsste sich sonst auch die Wiener Baubehörde in Vollziehung von Landesgesetzen voraussichtlich mit einer Vielzahl an Wiedereinsetzungsanträgen in versäumte Fristen diverser Parteien konfrontiert sehen.

Demgemäß sind insbesondere auch die durch die Bauordnung für Wien (BO) normierten verfahrensrechtlichen Fristen gemäß dem 2. COVID-19-Gesetz als unterbrochen anzusehen und beginnen mit 01.05.2020 neu zu laufen!

Die Behörde kann gemäß Art. 16 § 1 Abs. 2 des 2. COVID-19-Gesetzes nach Abwägung besonderer Umstände (zB Gefahr für Leib und Leben) zu Verfahren aussprechen, dass eine Frist nicht für die festgelegte Dauer unterbrochen wird. Diesfalls hat sie gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen.

Die Unterbrechung der Fristen dient dem Schutz vor dem Erleiden von Nachteilen auf Grund der eingeschränkten faktischen Möglichkeiten zur Setzung von Handlungen. Werden in dieser Zeit Handlungen dennoch gesetzt, Erklärungen gegenüber der Behörde abgegeben, so sind diese rechtsgültig und wirksam. Insbesondere können daher auch in dieser Zeit wirksam Beschwerden oder Rechtsmittelverzichte eingebracht wie auch sonstige Stellungnahmen oder Projektunterlagen vorgelegt werden.

Auf Grund der aktuellen außergewöhnlichen Verhältnisse stehen Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaftstreibende wie auch staatliche Einrichtungen vor besonderen Herausforderungen. Sollte unter diesen Gegebenheiten der Verdacht eines Versuches des Missbrauchs bzw. der Ausnützung dieser Rahmenbedingungen zur Erwirkung nicht rechtskonformer Vorteile bzw. Ergebnisse hervor kommen, so wird dies seitens der Baubehörde mit den rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln verfolgt und sanktioniert werden. Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich etwa auf die Bestimmungen des § 69 AVG zur Wiederaufnahme des Verfahrens, im Falle des Erschleichens eines Bescheides bzw. einer Genehmigung, hingewiesen.

Zur Unterscheidung materiell – vs. verfahrensrechtliche Fristen:

Für die Unterscheidung zwischen materiell- und verfahrensrechtlichen Fristen ist insbesondere entscheidend, ob die maßgebliche Norm ein Recht (einen Anspruch) oder eine Pflicht selbst, oder nur dessen Durchsetzung (Geltendmachung) zum Gegenstand hat. Nach Ablauf einer materiellrechtlichen Ausschlussfrist erlischt daher der Anspruch selbst, bei Versäumung einer verfahrensrechtlichen Ausschlussfrist (lediglich) die Möglichkeit, diesen (bereits anderweitig begründeten) Anspruch behördlich durchzusetzen.

Soll eine Handlung prozessuale Rechtswirkungen auslösen (Verfahrenshandlung), dann stellen die dafür gesetzten Fristen verfahrensrechtliche (formelle) Fristen dar. Ist eine Handlung hingegen auf den Eintritt materieller Rechtswirkungen gerichtet, so stellt eine dafür vorgesehene Frist eine materiellrechtliche Frist dar (vgl. VwGH 09.12.2013, Geschäftszahl 2011/10/0179 mwH). Materiellrechtliche Fristen sind solche, innerhalb derer ein materiellrechtlicher Anspruch bei sonstigem Verlust des diesem zugrunde liegenden Rechtes geltend gemacht werden muss. Eine Wiedereinsetzung ist diesfalls auch nicht zulässig (vgl. VwGH 28.08.2008, 2008/22/0348 mwH).

Im Zusammenhang mit einer Bauanzeige nach Ablauf der im Gesetz genannten Frist tritt die Wirkung ein, dass mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden darf und eine bescheidmäßige Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens nach Ablauf der gesetzlichen Fristen nicht mehr in Frage kommt. Fristauslösendes Ereignis ist die Erstattung der Bauanzeige. Die Frist zur bescheidmäßigen Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens ist eine materiellrechtliche Frist (vgl. VwGH 26.09.2017, Ra 2016/05/0067 zu § 15 NÖ BauO 1996).

Überprüfungsfristen bzw. -intervalle für technische Anlagen (zB Aufzüge)

Gesetzlich normierte Fristen bzw. Intervalle für (regelmäßige) Überprüfungen technischer Anlagen etwa nach dem Wiener Garagengesetz 2008 – WGarG 2008, dem Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006 oder dem Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006 – WÖlFG 2006 werden nicht unterbrochen! Bei diesen Fristen handelt es sich nicht um verfahrensrechtliche Fristen, diese Pflichten dienen der faktischen Sicherheit dieser Anlagen, etwa der Sicherheit weiterhin benützter Aufzüge. Insbesondere sicherheitsrelevante Prüfungen sind daher weiterhin vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrungen:

Da es sich bei den Fristverlängerungen nach dem 2. COVID-19-Gesetz um eine einmalige Maßnahme handelt und die Regelung des § 61 AVG über die Rechtsmittelbelehrung nicht geändert wurde, bleiben die Rechtsmittelbelehrungen in ihrer bisherigen Form bestehen.

Im Anhang wird eine Übersicht zu den im baubehördlichen Verfahren unterbrochenen wesentlichen Fristen gegeben.

Der Abteilungsleiter:

Mag.Dr. Gerhard Cech
Senatsrat

Nachrichtlich an:

- 1.) Herrn Leiter des KBI
- 2.) MA 21 A - Stabsstelle Recht, Service und Steuerung
- 3.) MA 25
- 4.) MA 64



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Unterbrechung oder Hemmung von Fristen
in baubehördlichen Verfahren
gemäß 2. COVID-19-Gesetz, BGBl 16/2020

Übersicht
Stand: 25.3.2020

Inkrafttreten 2. COVID-19-Gesetz: 22.3.2020
Neuer Beginn der Fristen: 1.5.2020
UNTERBROCHENE Frist läuft mit 1.5.2020 vollständig neu
GEHEMMTE Frist wird nach dem 1.5.2020 (nur) fortgesetzt

Fristauslösung mit wirksamer Zustellung

1. Allgemeines

1.1. Rechtsmittelfristen / Rechtskraft von Bescheiden:

1.1.1. Beschwerde

1.1.1.1. Beschwerdefrist nach dem 22.3.2020 (BAO: 16.3.2020) noch offen
➔ Beschwerdefrist beginnt mit 1.5.2020 neu zu laufen

1.1.1.2. Beschwerdefrist nach dem 22.3.2020 (BAO: 16.3.2020) noch offen und Rechtsmittelverzicht
vor dem 1.5.2020 abgegeben
➔ Rechtsmittelverzicht wirksam

1.1.2. Beschwerdevereinscheidung (BVE)

2-Monate-Frist der Behörde zur BVE ist mat. Frist ➔ läuft wie bisher, keine Unterbrechung

1.1.3. Vorlageantrag an VGW nach BVE

Analog Beschwerde, Unterbrechung der Rechtsmittelfrist

1.1.4. Rechtskraft eines Bescheides

Rechtskraft eines Bescheides weiterhin erst nach Verstreichen der Beschwerdefristen gegenüber
allen Parteien !!

➔ Baubeginn zu bescheidmäßigen Baubewilligungen idR erst mit Juni 2020

1.2. Revision und Revisionsbeantwortung an VwGH

Unterbrechung der Fristen zur Erhebung von Revisionen an VwGH bzw. Beschwerden an VfGH und der Fristen zur Erstattung von Revisionsbeantwortungen und Gegenschriften

1.3. In Verfahren behördlich gesetzte Fristen (zB Stellungnahmen oder Nachreichungen):

1.3.1. Behördlich gesetzte Fristen für Stellungnahmen, Verbesserungen udgl. nach dem 22.3.2020 (BAO: 16.3.2020) noch offen

- ➔ Frist beginnt mit 1.5.2020 neu zu laufen
- ➔ Zurück- / Abweisung von Ansuchen erst nach Ablauf der neuen Frist

1.1.1. Behördlich gesetzte Fristen für Stellungnahmen, Verbesserungen udgl. bereits vor dem 22.3.2020 (BAO: 16.3.2020) abgelaufen

- ➔ Jederzeit Zurück- / Abweisung von Ansuchen möglich

1.4. In Auftragsbescheiden gesetzte Fristen:

Keine verfahrensrechtlichen Fristen → keine Unterbrechung

- ➔ Bedachtnahme bei Fristsetzung und Überwachung auf die Schwierigkeiten bei Auftrags Erfüllung
- ➔ Antrag auf Fristerstreckung durch Verpflichtete großzügig zu handhaben

1.5. Frist für Baubeginn / Bauvollendung (§ 74 BO)

Keine verfahrensrechtlichen Fristen → keine Unterbrechung oder Hemmung

- ➔ Antrag auf Fristerstreckung für Bauvollendung gemäß § 74 Abs. 2 BO möglich

1.6. Wirkung einer Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen (§§ 9 und 10 BO)

18 Monate Gültigkeit keine verfahrensrechtliche Frist → keine Unterbrechung oder Hemmung

2. Bauanzeige- und vereinfachte Baubewilligungsverfahren

2.1. Bauanzeige

§ 62. (1) Eine Bauanzeige genügt für [...]

(3) **Nach** Vorlage der **vollständigen Unterlagen**, bei Bauführungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 3 in Schutzzonen sowie bei Bauführungen, bei denen gemäß Abs. 2 eine statische Vorbemessung erforderlich ist, **nach einem Monat**, darf **nach Anzeige des Baubeginns** mit der **Bauführung begonnen** werden.

(4) Ergibt die Prüfung der Angaben in Bauplänen, dass die zur Anzeige gebrachten Baumaßnahmen nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen oder einer Baubewilligung bedürfen, hat die Behörde **binnen sechs Wochen ab tatsächlicher Vorlage der vollständigen Unterlagen** die Bauführung mit schriftlichem Bescheid unter Anschluss einer Ausfertigung der Unterlagen **zu untersagen**. In diese Frist wird die Dauer eines Verfahrens zur Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, nicht

eingerechnet. Maßgebend für die Beurteilung des Bauvorhabens ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen. Wird die Bauführung untersagt, ist sie einzustellen.

(6) Erfolgt **keine rechtskräftige Untersagung** der Bauführung, **gilt** das Bauvorhaben hinsichtlich der Angaben in den Bauplänen **als gemäß § 70 bewilligt**. Ist das betreffende Gebäude gemäß § 71 bewilligt, so gilt das Bauvorhaben ebenfalls als gemäß § 71 bewilligt.

Wirkung der Unterbrechung:

Baubeginn:

Bei „einfacher“ Bauanzeige:

Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen darf nach Anzeige des Baubeginns mit der Bauführung begonnen werden.

- ➔ Keine Frist bzw. materiellrechtliche Frist, nicht gehemmt
- ➔ Baubeginn weiterhin sofort möglich

Bauanzeige in Schutzzone oder mit statischer Vorbemessung:

- 1-Monats Frist nicht unterbrochen (mat. Frist)
- ➔ Baubeginn wie bisher

Genehmigungsfiktion:

- 6-Wochen Frist nicht unterbrochen (mat. Frist)
- ➔ Genehmigungsfiktion wie bisher

2.2. Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

§ 70a (1) Wird den Bauplänen und erforderlichen Unterlagen gemäß § 63 die im Rahmen seiner Befugnis abgegebene Bestätigung eines Ziviltechnikers, der vom Bauwerber und vom Planverfasser verschieden ist und zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis steht, angeschlossen, dass sie unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften verfasst sind, findet das vereinfachte Baubewilligungsverfahren und nicht das Baubewilligungsverfahren gemäß § 70 Anwendung. Hievon sind ausgenommen: [...]

(2) Werden die **Voraussetzungen** für das vereinfachte Baubewilligungsverfahren gemäß Abs. 1 **nicht erfüllt** oder ist deren Erfüllung aus den vorgelegten Unterlagen nicht beurteilbar, ist dies dem Einreicher **innerhalb von einem Monat ab der Einreichung mitzuteilen**. Nach dieser Mitteilung hat die Behörde das Baubewilligungsverfahren gemäß § 70 durchzuführen.

(3) Auf Grund der **vollständig vorgelegten Unterlagen** hat die Behörde insbesondere zu prüfen: [...]

(4) Ergibt die Prüfung nach Abs. 3 und § 67 Abs. 1, dass die Bauführung unzulässig ist, hat die **Behörde binnen drei Monaten ab tatsächlicher Vorlage der vollständigen Unterlagen**, in Schutzzonen **binnen vier Monaten**, die **Bauführung** mit schriftlichem Bescheid unter Anschluss zweier Ausfertigungen der Baupläne **zu untersagen**. Wird die Bauführung untersagt, ist sie einzustellen. Wenn außerhalb von Schutzzonen das Bauvorhaben von maßgeblichem Einfluss auf das örtliche Stadtbild ist und deswegen der Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung befasst wird, beträgt die Frist für die Untersagung **vier Monate**; dies ist dem Einreicher innerhalb der Frist **von drei Monaten** ab tatsächlicher Vorlage der vollständigen Unterlagen mitzuteilen. In diese Fristen wird die Dauer eines **Verfahrens zur Mängelbehebung** gemäß § 13 Abs. 3 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, **nicht eingerechnet**.

(6) Erfolgt **keine Mitteilung gemäß Abs. 2**, darf mit der Bauführung begonnen werden.

(8) **Nachbarn** (§ 134 Abs. 3) können ab Einreichung des Bauvorhabens bei der Behörde Akteneinsicht (§ 17 AVG) nehmen und bis längstens **drei Monate nach dem Baubeginn** (§ 124 Abs. 2) Einwendungen im Sinne des § 134a vorbringen und damit beantragen, dass die Baubewilligung versagt wird. Vom Zeitpunkt der Erhebung solcher Einwendungen an sind die Nachbarn Parteien. Eine spätere Erlangung der Parteistellung (§ 134 Abs. 4) ist ausgeschlossen.

(10) Erfolgt **keine rechtskräftige Versagung** der Baubewilligung **oder** erlangen die **Nachbarn keine Parteistellung** gemäß Abs. 8, **gilt** das Bauvorhaben als mit rechtskräftigem Bescheid gemäß § 70 **bewilligt**. War die Bestätigung gemäß Abs. 1 inhaltlich unrichtig und ergibt sich daraus eine Verletzung von subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten (§ 134a), ist das **Verfahren** auf Antrag eines in seinen Nachbarrechten verletzten Nachbarn **wieder aufzunehmen**, wenn der **Nachbar ohne sein Verschulden** daran **gehindert** war, dies gemäß Abs. 8 geltend zu

machen; Verschulden liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Tafel (gemäß § 124 Abs. 2a) nicht zeitgerecht angebracht oder vorzeitig entfernt worden ist und die Bauführung für Nachbarn als solche nicht erkennbar war. Eine Wiederaufnahme ist unzulässig, wenn seit der Fertigstellungsanzeige mehr als drei Jahre verstrichen sind. Darüber hinaus ist § 137 sinngemäß anzuwenden.

Wirkung der Unterbrechung:

Baubeginn:

Frist für Mitteilung nach Abs. 2 nicht unterbrochen (mat. Frist)

- ➔ Baubeginn wie bisher
- ➔ Baubeginn auf eigenes Risiko (bei längerer Rechtsunsicherheit)

Genehmigungsfiktion:

Frist für Untersagung nach Abs. 4 nicht unterbrochen (mat. Frist)

- ➔ Untersagung wie bisher
- Frist für Nachbareinwendungen beginnt frühestens mit 1.5.2020
- ➔ Nachbareinwendungen bis 1.8.2020 möglich
 - ➔ Genehmigungsfiktion frühestens mit 1.8.2020

Verfahren zur Mängelbehebung:

Gesetzte Frist für Verbesserung unterbrochen

- ➔ Frist beginnt mit 1.5.2020 neu zu laufen
- ➔ Untersagung erst nach neuem Fristablauf

2.3. Baubewilligungsverfahren für Bauwerke kleinen Umfangs

§ 70b. (1) Bei Bauvorhaben im Gartensiedlungsgebiet sowie bei Bauvorhaben in der Bauklasse I mit einer bebauten Fläche von höchstens 150 m² sind der Behörde nur vorzulegen: [...]

(3) **Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen** darf nach Anzeige des Baubeginns (§ 124 Abs. 2) mit der **Bauführung begonnen** werden.

(4) Ergibt die Prüfung der Angaben in den Bauplänen gemäß Abs. 1, dass die Bauführung unzulässig ist, hat die **Behörde binnen drei Monaten ab** tatsächlicher Vorlage der **vollständigen Unterlagen**, in Schutzzonen binnen **vier Monaten**, die Bauführung mit schriftlichem Bescheid unter Anschluss einer Ausfertigung der Unterlagen **zu untersagen**. Wird die Bauführung untersagt, ist sie einzustellen.

(6) **Nachbarn** (§ 134 Abs. 3) können ab Einreichung des Bauvorhabens bei der Behörde Akteneinsicht (§ 17 AVG) nehmen und bis längstens **drei Monate nach dem Baubeginn** (Abs. 2) Einwendungen im Sinne des § 134a vorbringen und damit beantragen, dass die Baubewilligung versagt wird. Vom Zeitpunkt der Erhebung solcher Einwendungen an sind die Nachbarn Parteien. Eine spätere Erlangung der Parteistellung (§ 134 Abs. 4) ist ausgeschlossen. Bei nachträglichen Baubewilligungen hat der Bauwerber die Nachbarn von der Einreichung des Bauvorhabens bei der Behörde nachweislich in Kenntnis zu setzen; dieser Nachweis ist den Einreichunterlagen anzuschließen. Der Lauf der Frist für die Einwendungen beginnt in diesem Fall mit dem Tag, an dem die Nachbarn von der Einreichung des Bauvorhabens nachweislich Kenntnis erhalten haben.

(8) Erfolgt **keine rechtskräftige Untersagung** der Bauführung **oder Versagung** der Baubewilligung **oder** erlangen die Nachbarn **keine Parteistellung** gemäß Abs. 5, **gilt** das Bauvorhaben hinsichtlich der Angaben in den Bauplänen gemäß Abs. 1 **als** mit rechtskräftigem Bescheid gemäß § 70 **bewilligt**; § 70a Abs. 11 gilt sinngemäß. Maßgebend für die Beurteilung des Bauvorhabens ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen.

Wirkung der Unterbrechung:

Baubeginn:

Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen darf nach Anzeige des Baubeginns mit der Bauführung begonnen werden.

- ➔ Keine Frist bzw. materiellrechtliche Frist, nicht unterbrochen
- ➔ Baubeginn weiterhin sofort möglich

Genehmigungsfiktion:

Frist für Untersagung nach Abs. 4 nicht unterbrochen

→ Untersagung wie bisher

Frist für Nachbareinwendungen beginnt frühestens mit 1.5.2020

→ Nachbareinwendungen bis 1.8.2020 möglich

→ Genehmigungsfiktion frühestens mit 1.8.2020

3. Abgaben und Gebühren

3.1. Anträge für Erstattung von Ausgleichsabgabe, Anliegerbeiträge udgl.

Frist für Antrag nicht unterbrochen oder gehemmt → läuft weiter wie bisher

3.2. Rechtsmittel nach BAO

Beschwerde

3.2.1. Beschwerdefrist nach dem 16.3.2020 noch offen

→ Beschwerdefrist beginnt mit 1.5.2020 neu zu laufen

3.2.2. Beschwerdefrist nach dem 16.3.2020 noch offen und Rechtsmittelverzicht vor dem 1.5.2020 abgegeben

→ Rechtsmittelverzicht wirksam

Beschwerdevorentscheidung (BVE)

Pflicht der Behörde zur BVE, aber ohne Frist → keine Unterbrechung oder Hemmung

Vorlageantrag an BFG nach BVE

Analog Beschwerde, Unterbrechung der Rechtsmittelfrist

4. Betrieb technischer Anlagen

4.1. Wiener **Aufzugsgesetz** 2006 – WAZG 2006

Zulässigkeit des Betriebes eines Aufzuges

§ 8. Wird eine Anzeige gemäß § 7 unter Anschluss des Gutachtens über die Abnahmeprüfung erstattet, so ist der Betrieb des neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges zulässig.

Nach Erstattung der Anzeige ist der Betrieb zulässig.

→ Keine Frist bzw. materiellrechtliche Frist, nicht unterbrochen

4.2. Wiener Ölfeuerungs-gesetz 2006 – WÖIfG 2006

Zulässigkeit des Betriebes einer Anlage

§ 4. Wird eine Anzeige gemäß § 3 Abs. 3 und 4 unter Anschluss eines Abnahmebefundes erstattet, so ist der Betrieb der neu errichteten oder geänderten Anlage zulässig.

Nach Erstattung der Anzeige ist der Betrieb zulässig.

➔ Keine Frist bzw. materiellrechtliche Frist, nicht unterbrochen

4.3. Fristen und Intervalle für technische Überprüfungen

Fristen und Intervalle für technische Überprüfungen iSd WGarG 2008, WAZG 2006 oder WÖIfG 2006 sind keine verfahrensrechtlichen Fristen (technische Sicherheit!)

➔ Keine verfahrensrechtliche Frist, nicht unterbrochen